



Merkblatt Prämienverbilligung

für in der Schweiz in der obligatorischen Krankenversicherung versicherte Bezüger und Bezügerinnen einer Schweizer Rente, welche in einem Staat der EU wohnen

Bestimmte Personen, die zwar in der Schweiz versichert aber nicht wohnhaft sind, haben nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) Anspruch auf Verbilligung ihrer Krankenversicherungsprämien, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen (VPVKEG). Berechtig sind auch ihre in der Schweiz versicherten, nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

Anspruch und Höhe der Prämienverbilligungen:

1. Anspruch auf Prämienverbilligungen haben versicherte Rentner und Rentnerinnen sowie ihre versicherten Familienangehörigen, wenn die Durchschnittsprämien 6 Prozent des massgebenden Einkommens übersteigen.

2. Als Prämienverbilligung wird der Betrag ausgerichtet, um den die Durchschnittsprämien den Betrag von 6 Prozent des massgebenden Einkommens übersteigen, höchstens aber der Betrag der tatsächlich für den Rentner oder die Rentnerin geltenden Prämie.

3. Kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn das Reinvermögen des Rentners oder der Rentnerin den Wert von 100'000 Franken beziehungsweise 150'000 Franken für Haushalte mit Kindern übersteigt.

Wichtige Hinweise:

- Die Durchschnittsprämie wird jährlich pro EU-Staat durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) festgelegt.
- Massgebend für das anrechenbare Einkommen sind die Einkünfte (sämtliche Renteneinkommen, Unterhaltsbeiträge, Vermögenserträge und Erwerbseinkommen), die voraussichtlich im Jahr erzielt werden, für das Prämienverbilligungen beansprucht werden. Das anrechenbare Einkommen wird im Verhältnis des Kaufkraftunterschiedes zwischen der Schweiz und dem Wohnland auf die Kaufkraft im Wohnland in das massgebende Einkommen umgerechnet.
- Massgebend für das Reinvermögen, die familiären Verhältnisse und das Wohnland sind die Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches Prämienverbilligungen beansprucht werden. Wird der Antrag im Verlaufe des Jahres gestellt, sind das Reinvermögen, die familiären Verhältnisse und das Wohnland bei Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung massgebend.
- Bei Familien werden für die Berechnung des Reinvermögens wie für die Bestimmung des massgebenden Einkommens sämtliches Reinvermögen respektive sämtliche Einkünfte derjenigen Familienangehörigen berücksichtigt, für welche Prämienverbilligungen beantragt werden.
- Der ermittelte Prämienverbilligungsbeitrag wird durch die Gemeinsame Einrichtung KVG direkt den schweizerischen Krankenkassen überwiesen. Die Krankenkasse reduziert die Prämien (rückwirkend) auf den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung. **Eine direkte Auszahlung an Sie ist ausgeschlossen. Verbilligungsbeträge unter 50 Schweizer Franken pro Jahr werden nicht berücksichtigt.**
- Die Prämienverbilligung muss **jährlich neu beantragt** werden. Die Anspruchsberechtigten werden durch die Gemeinsame Einrichtung KVG frühzeitig aufgefordert, ihre Anträge bis zum 31. März zu erneuern. Prämienverbilligungsanträge können nur für das laufende Jahr und höchstens für drei Monate rückwirkend gestellt werden. Massgebend für den Zeitpunkt der Antragstellung ist der erste Tag des Monats der Postaufgabe des Formulars.
- Weitere Auskünfte und das Antragsformular erhalten Sie bei der Gemeinsame Einrichtung KVG, Postfach, CH-4503 Solothurn, **E - Mail: pv@kvq.org**. Das Antragsformular ist auch bei den zuständigen schweizerischen Auslandvertretungen in d, f, und i erhältlich, oder per Internet auf www.kvg.org abrufbar.